

nung stehen, daß das Inventarium mit verpfändet sei. Rein, wenn er von dem Standpunkte des Rechts, was bis diesen Augenblick gegolten hat, ausgeht, kann er nicht in dieser Meinung stehen, da bisher das Inventarium eben nicht mit verpfändet wurde, und hierin wird durch den Deputationsvorschlag gar Nichts geändert. Hierbei bemerke ich jedoch, daß mehre Gegenstände, die man vielleicht im gemeinen Leben Inventarien nennt, doch im juristischen Sinne nicht dazu gehören, wie Alles, was erd-, nied-, wied-, mauer-, wurzel-, klammer- und nagelfest ist; dahin gehören z. B. verschiedene auf Brauerei und Brennerei bezügliche Utensilien. Das sind Pertinenzien, die unter dem Pfande mit begriffen sind, keine Inventariestücke. — Es ist ferner zu erwähnen, daß, wenn die Bestimmungen, wie sie der Gesetzentwurf enthält, angenommen werden sollten, eine ungeheure Verschiedenheit zwischen denjenigen Gütern entstehen würde, welche Allodien sind, und denen, welche Lehnseigenschaft haben. Bei den Lehnsgütern würde schon um der Natur des Lehns und der dabei stattfindenden Verhältnisse willen das Inventarium als eine ganz andere, nicht nach demselben Principe wie das Hauptgut zu betrachtende Sache angesehen werden müssen, und es kann nicht wünschenswerth sein, daß eine so große Verschiedenheit des Rechts in Bezug auf diese beiden Satzungen von Gütern eingeführt werde, zumal da der Credit der Lehnsgüter hierunter offenbar leiden müßte. — Es würde ferner eine unbillige Bevorzugung der Hypothekarien zum Nachtheil der chirographarischen Gläubiger eintreten, namentlich im Concourse, also gerade in dem Falle, wo die Hypotheken vorzüglich geltend gemacht werden, und wo es für die hypothekarischen Gläubiger von besonderer Wichtigkeit ist, zugleich mit dem Gute auch das Inventarium in den Kreis der Gegenstände zu ziehen, die ihnen Sicherheit gewähren sollen. Allein nicht bloß für die chirographarischen Gläubiger würde ein Nachtheil erwachsen; denn dann könnte man sagen: „Es ist besser, daß diese Alles verlieren, als daß der Hypothekarier irgend Etwas einbüßt.“ Es entsteht dadurch auch ein wesentlicher Nachtheil für die Gutsbesitzer selbst. Denn wenn die Bestimmung getroffen wird, daß das Inventarium unter der Hypothek, die auf das Gut bestellt ist, mit begriffen sein soll, so wird es in sehr mannigfachen Fällen sehr vielen Gutsbesitzern gar nicht mehr möglich sein, Pächter zu bekommen, oder wenn sie diese bekommen, so werden wenigstens die Verhandlungen mit denselben wegen Uebnahme und Gewährung des Inventariums die allergrößten Schwierigkeiten haben. Ueberhaupt wenn das Inventarium mit verpfändet sein soll, so wird man hierdurch in seiner Verfügung über die Gesamtheit dieses Inventarii äußerst beschränkt und einer fortwährenden sehr lästigen Controle unterworfen sein, und mancher Gutsbesitzer, der im Stande wäre, sich aus dringenden Verlegenheiten zu befreien, wenn das bisherige Recht fortbestünde, wird sich dieses Auswegs beraubt sehen. Etwas ganz Anderes ist die gesetzliche Bestimmung, daß das zur Bewirthschaftung eines Gutes nöthige Inventarium nicht ohne das Gut selbst zum Hülfsubjecte angegeben werden kann. Diese gesetzliche Disposition ist sehr

heilsam. Denn allerdings ist es von großem Nutzen, daß, wenn ein Gut subhastirt wird, dieses nicht leer und entblößt von allen zu seiner Bewirthschaftung nöthigen Gegenständen verkauft werde; denn dadurch würde der Nachtheil entstehen, daß ein weit geringeres Kaufgeld für ein solches Gut gegeben werden würde, als wenn der Käufer zugleich das nöthige Inventarium mitbekömmte. Allein daraus folgt noch ganz und gar nicht, daß man das Inventarium als Gegenstand der Hypothek anzusehen habe, sondern es genügt hierbei, die in dem früheren Gesetze gegebene Bestimmung beizubehalten. Alles nöthige Inventarium mag bei dem Gute bleiben und mag mit ihm verkauft werden. Aber es darf dies doch nur unter der Bedingung geschehen, daß der Erlös dafür nicht den hypothekarischen, sondern den chirographarischen Gläubigern zu Gute kommt. Und dieses scheint eigentlich hauptsächlich der Punkt zu sein, welchen diejenigen ins Auge fassen, von denen das Mitinbegriffensein des Inventars unter die Hypothek beantragt wird. Man glaubt nämlich, daß, wenn das Inventarium nicht als Gegenstand der Hypothek angesehen werden soll, dadurch der Fall werde herbeigeführt werden, daß nackte Güter zur Subhastation kommen, die dann schlecht bezahlt werden, weil der Käufer sich vor dem Ankauf eines solchen Gutes fürchtet. Allein das ist die Meinung der Deputation gar nicht, sondern ihre Absicht geht nur dahin, daß allerdings zwar ein Theil des Inventarii, welcher zur Bewirthschaftung des Gutes für nothwendig erachtet wird, zugleich mit dem Gute verkauft werde, jedoch dergestalt, daß der Erlös nicht den hypothekarischen Gläubigern zugewiesen, sondern zur Bezahlung der chirographarischen Gläubiger bestimmt wird. Die Veräußerung des Inventarii mit dem Gute würde aber auf doppelte Weise geschehen können, entweder so, daß es etwa am Tage vor der Subhastation taxirt, alsdann mit dem Gute verkauft, von der Summe aber, welche im Licitationstermin für das Gut und das Inventarium zusammen erlangt worden wäre, der Betrag jener Taxe für die Chirographarien abgezogen wird, — oder auch so, daß das Gut besonders, und das Inventarium auch besonders, aber an demselben Tage, einzeln verkauft werde, wo es dann der Ersteher des Gutes kaufen mag, wenn er Lust dazu hat. Das steht ihm frei, so gut wie jedem Andern. Es könnte eingewendet werden, daß auf diese Weise der Käufer des Gutes leicht in den Fall kommen könnte, das Inventarium sehr hoch zu bezahlen. Das ist freilich wahr. Aber, meine Herren, ich glaube, man kann doch nicht wünschen, daß eine Bestimmung getroffen werde, wodurch es dem Käufer des Immobile möglich gemacht werde, das Inventarium unter dem wahren Werthe zu kaufen, d. h. also, mit Benachtheiligung des Schuldners oder der chirographarischen Gläubiger. Der Fall aber, daß man ihn über den wahren Werth hinauftriebe, kann nicht eintreten. Denn da würde er es nicht kaufen, und derjenige, der mehr geboten hätte, als der wahre Werth betrüge, würde sich in die unangenehme Lage versetzt sehen, eine Sache, die wenig werth ist, theuer gekauft zu haben. Wird nun also, wie die Deputation dies andeutet, der Satz beibehalten, daß ein zu subhasti-